

Korrigenda zum Gesetzesband 51, Seite 851**Gesetz
betreffend den Strafprozess
(Strafprozessordnung)**

(vom 4. Mai 1991)

§ 13. Kann notwendige Verteidigung eintreten, so hat der Untersuchungsbeamte den Angeschuldigten unverzüglich zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist in Sachen des Geschworenengerichts dem Präsidenten der Anklagekammer, in bezirksgerichtlichen dem Gerichtspräsidenten zu übermitteln. Diese Gerichtsstellen bezeichnen den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageeröffnung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichtes zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

**4. Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten;
Überwachung**

§ 96. Der Untersuchungsbeamte kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel, zur Einziehung oder zum Verfall in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen.

Polizeiorgane sind verpflichtet und Privatpersonen sind berechtigt, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Diese entscheidet so bald als möglich über Freigabe oder Beschlagnahme.